

Vorläufige Stellungnahme des ÖVGD zum Entwurf des Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013

Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher sieht sich veranlasst, zu dem Entwurf des Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013 Stellung zu nehmen, insbesondere zu den geplanten Änderungen hinsichtlich § 75 ASGG und § 126 StPO und der damit verbundenen geplanten Neuregelung der Inanspruchnahme von Dolmetscherleistungen massive Vorbehalte geltend zu machen.

Grosse Bedenken bestehen hinsichtlich des Entwurfs der Neuregelung von § 75 ASGG und § 126 StPO, der einen schwerwiegenden Eingriff in das bislang im Rahmen der österreichischen Justiz gehandhabte Dolmetscherwesen vorsieht, da als Dolmetscher vorrangig eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur (JBA) zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen ist.

Zum Fehlen von Qualitätsanforderungen

Abgesehen davon, dass dies einen schwerwiegenden Eingriff in die freie Auswahl von Gerichtsdolmetschern durch den unabhängigen Richter bzw. die Objektivität des Staatsanwaltes darstellt, geht aus dem Gesetzesentwurf keineswegs hervor, welches Anforderungsprofil die über die Justizbetreuungsagentur vermittelten Dolmetscher zu erfüllen haben und ob dieses überhaupt dem der Gerichtsdolmetscher zu entsprechen hat.

Die Vorbehalte des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher gegen die vorgeschlagenen Änderungen von § 75 ASGG und § 126 StPO ergeben sich daher unmittelbar aus der Sorge um die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Rahmen der österreichischen Rechtspflege.

Dass dies nicht aus einem rein österreichischen Blickwinkel betrachtet werden kann, zeigt der europäische Kontext deutlich auf. So verpflichtet Art 2 Abs 8, der erst jüngst, nämlich am 20. Oktober verabschiedeten Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren dazu, dass „die zur Verfügung gestellten Dolmetschleistungen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen müssen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass verdächtige oder beschul-

digte Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, und imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen“.

Dass die Qualität der Verdolmetschung für den Beschuldigten ein Grundrecht darstellt, ergibt sich aus Art 6 EMRK, auf den auch in der Richtlinie 2010/64/EU Bezug genommen wird.

Auch das erst im Juli dieses Jahres in Betrieb genommene europäische eJustiz-Portal enthält Informationen zu den Qualitätsanforderungen von Gerichtsdolmetschern. Besonders folgende Informationen dieses eJustizportals sind im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung:

- „Eine Gerichtsübersetzung erfordert die Kenntnis der Fachterminologie und die Kenntnis der sprachlichen Konventionen, die in den betreffenden Dokumenten verwendet werden. Als Angehörige eines Rechtsberufs und durch den Zugang zu einschlägigem Fachwissen können Gerichtsübersetzer dafür sorgen, dass sie einen bestimmten Fall und die entsprechenden juristischen Fachbegriffe richtig verstehen. Ihre Kenntnis eines oder mehrerer Rechtssysteme und der jeweiligen rechtlichen Verfahren stellt sicher, dass sie bei der Vornahme von Rechtshandlungen kompetente Unterstützung finden.“
- „Wenn Sie nach einem Gerichtsübersetzer suchen, so achten Sie auf die Gewährleistung beruflicher Standards bezüglich der sprachlichen Kompetenz, der Übersetzungsfähigkeiten, der Kenntnis der Systeme und Verfahren, der Terminologie und der linguistischen Konventionen, die in bestimmten Fällen Anwendung finden.“

Das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, SDG) normiert Qualitätsanforderungen, die den in der Richtlinie 2010/64/EU genannten Anforderungen gerecht werden.

Durch das nun offenbar geplante Abrücken von diesem Standard durch die genannten Vorschläge im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013 läuft die Republik Österreich Gefahr, sowohl gegen die Richtlinie 2010/64/ EU zu verstossen und damit ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu riskieren, als auch eine Verletzung von Art 6 EMRK im Hinblick auf die Beschuldigtenrechte und das Recht auf ein faires Verfahren in Kauf zu nehmen.

In diesem Kontext wird seitens des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher betont, dass ausschliesslich die Bezeichnung „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ geschützt ist, die Bezeichnung „Dolmetscher/Übersetzer“ ist ebenso wenig geschützt wie die Ausübung dieser Tätigkeit, was zur Folge hat, dass letzteres Jedermann als Berufsbezeichnung führen kann, ohne dass qualitative Mindeststandards zu erfüllen wären.

Zielführender wäre es daher zu normieren, dass Dolmetscher, die sich bereit erklären, für die JBA tätig zu werden, nur Gerichtsdolmetscher sein sollten, entsprechend der in der Praxis bestens bewährten SDG-Liste.

Zum Thema Einsparungspotenzial

In Frage zu stellen ist auch das im Gesetzesentwurf behauptete Budgeteinsparungspotenzial. Sollten nun andere Personen als Gerichtsdolmetscher herangezogen werden, wäre es einerseits erforderlich, deren Qualifikationen im Hinblick auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen eingehend zu prüfen, so wie dies im Rahmen der vom SDG vorgesehenen Zertifizierungsprüfung der Fall ist. Diese zusätzliche Qualitätsprüfung ist aller Voraussicht nach mit erheblichem Mehraufwand im Vergleich zum Ist-Zustand und damit mit Zusatzkosten (Personal, Ausarbeitung von neuen Qualitätssicherungsmechanismen etc.) verbunden.

Mit der geplanten Neuregelung besteht andererseits die Gefahr, dass Verfahren wegen mangelhafter Dolmetschleistungen aufgehoben und neuerlich durchgeführt werden müssen. Dies würde im Ergebnis Kosten verursachen.

Vielmehr sollte es vordringliches Anliegen der österreichischen Justizpolitik sein, dass der derzeitige hohe Standard der Dolmetsch- und Übersetzerleistungen gewahrt bleibt, um das Ansehen der Justiz nicht zu schmälern und um qualitätsvolle Leistungen nicht zu gefährden.

Was die Gesamtkosten für Dolmetscherleistungen betrifft, so mögen diese zwar insgesamt hoch sein, was aber nicht an den Dolmetschern selbst liegt (die Tarife sind äußerst niedrig), sondern an der wachsenden Internationalität der Verfahren und der Zunahme von Straftaten (insbesondere Wirtschaftskriminalität).

Zudem wird die Einschaltung der JBA auch mit Kosten verbunden sein, die sonst nicht entstehen würden, da wie oben erwähnt unbedingt eine Überprüfung der Qualifikation der Be-

werber erfolgen muss und diese nicht durch die bloße Vorlage von unter Umständen schwer nachprüfbaren Bescheinigungen erfolgen kann.

Weiters stellt sich die Frage, ob die JBA rund um die Uhr und auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen besetzt ist. Wenn dies erst zusätzlich eingerichtet werden muss, würden zusätzliche Kosten auflaufen.

Falls kein Dolmetscher von der JBA gestellt werden kann, entsteht entsprechend des vorliegenden Gesetzesentwurfs ein doppelter Aufwand für die Suche nach einem Gerichtsdolmetscher.

Im Strafverfahren kann man überdies nicht von „gängigen Sprachen“ reden, die in diesen Verfahren verwendeten Sprachen variieren sehr häufig, daher müssten für alle bei Gericht bis jetzt verwendeten Sprachen Dolmetscher bereitgestellt werden, was zu weiteren Kosten führt.

Was den Vertrag betrifft, den die Dolmetscher mit der JBA abschließen sollen, so wäre noch näher auszuführen, wie dieser Vertrag gestaltet werden soll und welche Tarife er beinhaltet, bzw. ob die Tätigkeit als solche oder auch die Stand-by-Tätigkeit damit bezahlt werden soll, was ja wieder Mehrkosten verursachen würde.

Abschließend sei hinzugefügt, dass nach den Erfahrungen des Verbandes die Dolmetschkosten für eine durchschnittliche Verhandlung in Strafsachen bei ca. 60-80 Euro liegen.

Die Berechnung der Fa. ROI und das daraus abgeleitete Einsparungspotenzial wird daher angezweifelt. Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher steht dieser Berechnung und dem erhofften Einsparungspotenzial mit erheblichen Vorbehalten gegenüber.



Dipl.Dolm. Christine Springer
(Präsident)